jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/2/18 15Os161/07a (15Os162/07y), 2Ob44/21s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.02.2008

Norm

StPO §364 Abs1 Z1

Rechtssatz

Die Erkrankung des Angeklagten ist für sich allein kein Grund für die Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Frist zur Anmeldung einer Nichtigkeitsbeschwerde. Erst dann, wenn zufolge der Krankheit die Dispositionsfähigkeit völlig ausgeschlossen wird, stellt diese ein Ereignis im Sinn des § 364 Abs 1 Z 1 StPO dar, aufgrund dessen es unmöglich wäre, die Frist einzuhalten (WK-StPO § 364 Rz 24).

Entscheidungstexte

- 15 Os 161/07a
  Entscheidungstext OGH 18.02.2008 15 Os 161/07a
- 2 Ob 44/21s
  Entscheidungstext OGH 25.03.2021 2 Ob 44/21s
  Vgl; Beisatz: Hier: Zur vergleichbaren Rechtslage nach § 146 ZPO. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123315

Im RIS seit

19.03.2008

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at